

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2023.4 vom 1. September 2014

BS Appellationsgericht, 2014-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2023.4

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2023.4 du 1 septembre 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2023.4 del 1 settembre 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 411 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) ist zur Beurteilung von Revisionsgesuchen das Berufungsgericht zuständig. Dieses ist in Basel-Stadt das Appellationsgericht (§ 91 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Gemäss Art. 412 Abs. 1 StPO nimmt das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren eine vorläufige Prüfung des Revisionsgesuches vor. Ist das Gesuch offensichtlich unzulässig oder unbegründet oder wurde es mit dem gleichen Vorbringen schon früher gestellt und abgelehnt, so tritt das Gericht nicht darauf ein (Art. 412 Abs. 2 StPO). In Basel-Stadt ist für die Vorprüfung von Revisionsgesuchen betreffend Urteile des Dreiergerichts des Strafgerichts oder des Appellationsgerichts ein Dreiergericht zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziff. 3 GOG). Für die Zusammensetzung des Gerichts ist die Vorschrift von Art. 21 Abs. 3 StPO zu beachten, wonach Mitglieder des im Hauptverfahren entscheidenden Berufungsgerichts nicht im gleichen Fall als Revisionsrichterinnen und Revisionsrichter tätig sein dürfen (vgl. statt vieler AGE DGS.2019.25 vom 28. Januar 2020 E.1.1).

1.2 Art. 410 Abs. 1 StPO enthält einen Katalog von Revisionsgründen, welche geltend machen kann, wer durch ein rechtskräftiges Urteil, einen Strafbefehl, einen nachträglichen richterlichen Entscheid oder einen Entscheid im selbständigen Massnahmeverfahren beschwert ist. Der Gesuchsteller ist als Adressat des Entscheides vom 3. September 2020 entsprechend zur Erhebung des Gesuches legitimiert. Die Revision nach Art. 410 ff. StPO erlaubt es, rechtskräftige Strafentscheide vor allem wegen nachträglich auftauchender neuer Beweismittel oder Tatsachen wiederaufzunehmen, den Fall also neu zu beurteilen. Die Revision ist ein subsidiäres Rechtsmittel; sie setzt also die formelle Rechtskraft voraus (Schmid/Jositsch, StPO Praxiskommentar, 3. Auflage 2017, Art. 410 N 1 f. mit Verweis auf Art. 437 N 1). Innerhalb der entsprechenden Rechtsmittelfristen ist die Revision der Berufung gegenüber immer subsidiär, da sämtliche Mängel, die zu einer Revision Anlass geben würden, auch im Berufungsverfahren gerügt werden können (Fingerhuth, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 410 N 29; vgl. AGE DG.2018.48 vom 28. Mai 2019 E. 2). Revisionsgesuche sind grundsätzlich an keine Frist gebunden (Art. 411 Abs. 2 StPO), sodass auf das Gesuch insoweit einzutreten wäre.

1.3 Der Gesuchsteller bringt im Wesentlichen vor, dass die Spruchkörperzusammensetzung des Appellationsgerichts rechtswidrig gewesen sei. Er erschöpft sich hierbei in weitschweifigen, appellatorischen, altbekannten und sich damit wiederholenden Ausführungen betreffend die «Spruchkörperbildung». Es kann diesbezüglich auf die Erwägungen des Bundesgerichts verwiesen werden, welches die Frage der

«Spruchkörperbildung» mit Entscheid vom 26. November 2021 abschliessend beurteilt hat. Es erachtete bereits zu diesem Zeitpunkt die Rügen des Gesuchstellers als verspätet. Dies u.a. mit der Begründung, dass der ■ damals anwaltlich vertretene ■ Beschwerdeführer die Rügen bereits zuvor hätte vorbringen können und müssen (BGer 6B_1208/2020 vom 26. November 2021 E. 5.4.3). Weiter verweist der Gesuchsteller auf die vergangenen Jahre und legt dar, inwiefern das Gericht über die Jahre 2008■2018 verschiedenste seiner Rechte verletzt haben soll. Die von ihm geltend gemachten Punkte waren denn auch bereits Streitgegenstand verschiedener ■ inzwischen rechtskräftig abgeschlossener ■ Beschwerde- und Ausstandsverfahren, sowie dem Berufungsverfahren selbst, weshalb auf diese verwiesen werden kann (vgl. statt vieler AGE [...]; BES.2018.108/BES.2018.109/DG.2018.21 vom 7. August 2018; DG.2016.32 vom 21. März 2017). Die vom Gesuchsteller angeführten Punkte sind somit bereits bekannt und können ■ auch unter der Revision ■ nicht als neue Tatsachen bezeichnet werden. Soweit der Gesuchsteller neue Ausführungen macht, insbesondere betreffend das GOG, sind diese vorliegend nicht von Relevanz, ergeben sich daraus zumindest keine neuen Erkenntnisse, welche eine Revision des Urteils [...] des Appellationsgerichts vom [...] rechtfertigen würden. Auch Verweise auf internationale Entscheide vermögen dies nicht zu bewirken.

E. 2

2.1 Damit erweist sich das gestellte Revisionsgesuch bereits aufgrund einer summarischen Vorprüfung als offensichtlich unzulässig, so dass darauf in Anwendung von Art. 412 StPO nicht einzutreten ist.

2.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller dessen Kosten zu tragen. Es wird ihm eine Entscheidgebühr von CHF 600.■ auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.